

Entstehen, Zweck und Umfang der Gesellschaft

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **64 (1909)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entstehen, Zweck und Umfang der Gesellschaft.

Ueber die Gründung der Gesellschaft zu Safran ist nichts sicheres auf uns gekommen. Cysat und die Prozeßakten von 1772¹⁾ behaupten, daß die Krämergesellschaft, cirka ums Jahr 1300 entstanden sei, während die als älteste auf uns gekommene Urkunde vom Jahre 1374 datiert ist,²⁾ allerdings besaß sie damals schon eine Stube. Vom Jahre 1430 datiert eine Krämerordnung, die Kunde von der „Gesellschaft der Krämer“ gibt. Ueber das Dasein einer Zimmerleute und Maurer-Vereinigung gibt uns ein Urteil des Rates vom Jahre 1417³⁾ Aufschluß, dann eine Erlaubnis vom Jahre 1436, daß dieselben die Preise für die Fenster festsetzen dürfen⁴⁾ und ein Urteil, das eine Fehde zwischen den Zimmerleuten und Maurern schlichtete, aus gleichem Jahre.⁵⁾ Cysat will wissen, daß die Zimmerleutenstube a. 1428 sich am Fischmarkte befunden habe.⁶⁾ Im Jahre 1453 verbanden sich die Krämer, Zimmerleute und Maurer mit der Heilig-Kreuz-Bruderschaft und gaben sich gemeinschaftliche Statuten, die in der Folge die Grundlage für die der Gesellschaft zu Safran bildeten.⁷⁾

Hr. Dr. Th. von Liebenau schreibt im „Alten Luzern“ auf Seite 90 „1451 vereinigten sich die Stubengesellen der Krämer mit der nebenanstehenden Schützenstube“ und auf S. 92 „Die Urkunde vom Sonntag nach Thomastag 1451 über die Vereinigung der Stubengesellen auf der Kaufleute-Trinkstube, genannt die Herrenstube, mit derjenigen zu Schützen enthält folgende nicht uninteressante Bestimmungen.“ Aus

1) Vergl. Balthasar Collect. M. 85. 2) Geschichtsfrd. Bd. 19. S. 184. 3) Ratsbuch I. 330. 4) Ratsbuch V a 75 a. 5) Ratsbuch V a 97. 6) Cysat Collect. Bd. B 253 b. 7) Pergamenturkunde im Zunftarchiv der Safran.

dieser Zusammenstellung geht hervor, daß Herr Dr. von Liebenau, die Krämer und Kaufleute als ein und dasselbe betrachtet. Vergleichen wir aber die Organisationen anderer schweizerischen und deutschen Städte, so finden wir, daß im XV. bis in's XVII. Jahrhundert die Krämer sich immer von den Kaufleuten unterschieden. Ich will hier einige Beispiele nennen: die Kaufleutezunft in Basel nannte sich Zunft zum Schlüssel, die der Krämer zum Safran¹⁾. Während die Kaufleute vorwiegend mit Tüchern und Engroswaren handelten, befaßten sich die Krämer mit dem Detailverkaufe bei Lot und Elle. Auch in der Reihenfolge betreffend Ansehen werden die Kaufleute an erster Stelle der sogenannten hohen Stube oder Herrenstube genannt, während die Krämer die vierte Stelle einnehmen. Auch in Zürich werden sie getrennt aufgeführt,²⁾ Schaffhausen kennt eine Kaufleute- und eine Krämerzunft; wovon die erstere mit dem umliegenden Adel die Herrenstube bildete.³⁾

Als zweiter Beweis kann angeführt werden, daß diese Handelsvereinigungen meistens sich mit Edelleuten verbanden und ihrer Gesellschaft einen Tiernamen gaben. So hießen die in Bern zum Narren und Distelzwang, in Freiburg zum Hirschen, in Zürich zum Rüden, in Konstanz zur Katze und in Luzern sind es sicher die zum Affenwagen.

Einen dritten Grund zum bezweifeln, daß die beiden Gesellschaften ein und dasselbe sind, bildet der Lehenbrief des Propstes Johannes Schweiger aus dem Jahre 1454, in welchem derselbe bescheinigt, der Gesellschaft zu Safran das zwischen dem Spital und dem Affenwagen gelegene Haus und Hofstatt, das bisher Anton Scherrer besessen hatte, zu Erblehen gegeben zu haben.⁴⁾ Wären diese beiden Gesellschaften ein und dasselbe gewesen, so hätte Propst Schweiger jedenfalls den Namen der angesehenern Gesellschaft gebraucht.

1) Vergl. Gering S. 29, 228—237. 2) Vögelin, alte Zürich Bd. I S. 200. 3) Festschrift der Stadt Schaffhausen v. 1901, S. 95. 4) Urkunde im Zunftarchiv.

Im Geschichtsfreund Bd. 13 S. 107 konstatiert Hr. Franz Xaver Schwytzer,¹⁾ daß die Worte: „oder der Kauflütten Trinkstube“ auf eine radierte Stelle geschrieben sind; und weiters muß bemerkt werden, daß diese Urkunde von 1451 nirgends in einem frühern Inventar der Gesellschaft zu Safran zu finden war, sondern immer in dem der Gesellschaft zu Schützen und es noch ist.

Durchblättern wir die Umgeldrödel des Staates, so finden wir, daß um die Mitte des XV. Jahrhunderts schon die beiden Stuben getrennt aufgeführt sind: so z. B. unter dem Datum: „Sabbato post Hilarij (14. Januar) a. 1464“ ist folgende Eintragung: vmb Schenkwin uff dem Affenwagen und Fritschistuben an der faßnacht²⁾

Die Frage, ob jemand doppelzünftig hätte sein können, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden, doch muß sie eher verneint werden, mit Rücksicht auf die Ratsbucheintragung vom 29. Januar 1458 welche lautet: Bringen an bed Rât, ob man well dz einer nit mer dan ein stuben habe.³⁾ Und schließlich muß noch bemerkt werden, daß in keinem obrigkeitlichen Erlasse, noch in keiner auf die Gesellschaft zu Safran bezüglichen Urkunde des XV., XVI., XVII. Jahrhunderts je der Name Kaufleute gefunden wird.

Zweck der Zusammenschließung der Krämer war einerseits, dem einzelnen die schweren Lasten der kirchlichen Gebräuche verringern zu helfen, andererseits den Kampf gegen die Hausierer wirksamer führen zu können, weiters die Regelung des Marktwesens, damit der Ärmere nicht vom Vermöglicheren übervorteilt werden konnte und endlich die Hebung des sittlichen Wandels der Mitglieder.⁴⁾ Die Zimmerleute bezweckten neben der Verringerung der kirchlichen Lasten, den Kampf gegen Pfuscher und unredliche Meister⁵⁾, Festsetzung der Lehrlings-

1) Geschichtsfreund: „die Gesellschaft zu Schützen.“ Geschichtsfreund B. 92. 2) Umgeldrodel Staatsarchiv. 3) Ratsbuch, Staatsarchiv. Vergl. Segesser Rechtsgeschichte 7. Buch S. 390—393. 4) Pergamenturkunde im Zunftarchiv. 5) Mayenbrief v. 1464, Stadtarchiv.

zeit, Regelung des Gesellenwesens, und Ausbildung der Handwerker selbst durch Förderung von Meisterstücken.

Laut obrigkeitlichem Spruche vom Jahre 1501 waren der Gesellschaft zu Safran einverleibt: die Zimmerleute, Steinhauer, Maurer, Bildhauer, Küfer, Seiler, Tischmacher, Wagner, Drechsler, Hafner, Ziegler und „der gleichen Handtwerchs somit spenen umbgond“ und¹⁾ in einem Erkenntnis des Rates vom 29. Nov. 1670²⁾ betreffend Prüfung von zugereisten Handwerksburschen werden noch als der Safranzunft inkorporiert genannt: die Buchbinder, Buchdrucker, Hutmacher, Kartenmacher, Lismer, Sattler, Strumpfwirker, Strehlmacher, Weber und Wollweber. Im Jahre 1698 wurden die Dachdecker und a. 1797 die Meisterschaft der Sattler in dieselbe aufgenommen.

Die Gesellschafts-Verfassungen.

Die älteste auf uns gekommene Gesellschafts-Verfassung datiert vom Jahre 1430; sie ist eine Vereinbarung der Krämer und der Gesellschaft der Krämer, die im Gebiete des Rates von Luzern handeln, und bezweckt hauptsächlich die Fonds für die Bruderschaftsausgaben zu vermehren.

Als erster Artikel wird die Wahl der Schultheißen und sechs „erber mann“ als Gehülfen genannt. Ein jeder Krämer ist gehalten, auf den ersten Ruf des Schultheißen zu folgen, er darf von andern nicht verhindert werden.

2. wird die Strafe festgesetzt; und zwar wer auf den ersten Ruf nicht gehorcht, wurde mit einem viertel Pfund Wachs gestraft, wer der zweiten Aufforderung nicht Folge leistete, mit einem halben Pfund, wer auf den dritten Ruf nicht erschien, wurde mit einem Pfund Wachs gebüßt. Wer fortgesetzt die Strafen nicht bezahlte, wurde von den übrigen geächtet d. h. keiner durfte mehr mit solchen verkehren, noch bei ihnen

¹⁾ Pergamenturkunde im Zunftarchiv. ²⁾ Staatsarchiv. Fasc. Gewerbepolizei.